



GEMEINDE
STETTLEN

Tagesschulverordnung

Revidiert per 01.01.2025

Der Gemeinderat Stettlen beschliesst gestützt auf

Art. 14 d bis Art. 14 h des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008:

I. Grundlagen / Zweck

Grundlagen / Zweck

Art. 1

¹ Die Tagesschule der Gemeinde Stettlen (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein freiwilliges pädagogisches und betreutes Angebot für Schülerinnen und Schüler der Kindergärten und der Schulen Stettlen. Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur schulergänzenden Kinderbetreuung, welche eng mit der öffentlichen Schule zusammenarbeitet.

² Die Tagesschule soll allen Familien der Gemeinde Stettlen, unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten, zugänglich sein.

³ Die Tagesschule finanziert sich durch

- a. Beiträge der Eltern
- b. Beiträge von Bund und/oder Kanton
- c. Beiträge der Gemeinde Stettlen

II. Organisation

Trägerschaft

Art. 2

¹ Die Gemeinde Stettlen ist Trägerin der Tagesschule.

² Der Gemeinderat bewilligt das Betriebskonzept, welches aus einem organisatorischen und pädagogischen Teil besteht. Änderungen werden durch die Tagesschulleitung und durch das Ressort Bildung beantragt.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Gehaltseinreihung für das Betreuungspersonal. (Personalverordnung der Gemeinde Stettlen, Anhang 2)

Aufsicht

Art. 3

¹ Der Tagesschule übergeordnet ist der Gemeinderat Stettlen.

² Die Aufgaben des Gemeinderates sind:

- Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- Anstellungsbehörde für Tagesschulleitung (Rechte und Pflichten der Tagesschulleitung werden in einer Stellenbeschreibung geregelt)
- Beschliessen der Tagesschulmodule/Betreuungseinheiten sowie die Dauer einzelner Betreuungseinheiten
- Beschliessen des Budgets der Tagesschule zu Handen der Gemeindeversammlung

Leitung

Art. 4

¹ Die Tagesschule wird durch eine strategische sowie eine operative Leitung geführt, welche über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

Nach Möglichkeit übernimmt die Schulleitung die Tagesschulleitung. Die beiden Leitungspersonen sind für alle personellen und in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule abschliessend verantwortlich.

² Die Tagesschulleitung verfügt über eine Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets und der Visumsregelung des Gemeinderats Stettlen.

³ Die Rechte und Pflichten der strategischen sowie der operativen Tagesschulleitung werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

III. Betrieb

Angebot

Art. 5

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an. In den Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag an Schultagen folgende Betreuungseinheiten:

- a) Frühbetreuung
- b) Mittagsbetreuung, inklusive Essen
- c) Nachmittagsbetreuung

Die genauen Zeiten werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Ressorts Bildung festgelegt.

³ Einzelne Betreuungseinheiten oder vollständige Betreuungsblöcke (z.B. Betreuung am Morgen) können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern aus dem Angebot gestrichen werden.

⁴ Bei zu kleinen Anmeldezahlen können Einheiten trotzdem durchgeführt werden,

- a) bei Überbrückungseinheiten am frühen Nachmittag, damit die Tagesbetreuung nach dem Unterricht gewährt ist.
- b) auf Beschluss des Gemeinderates, im Sinne einer Angebotsoptimierung.

Anmeldung

Art. 6

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule hat bis spätestens Ende Februar verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr zu erfolgen.

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr erneut zu erfolgen.

³ Kann eine Betreuungseinheit oder ein Betreuungsblock mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

⁴ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern es freie Plätze hat. Anmeldungen während des Schuljahres sind in folgenden, begründeten Fällen möglich:

- Zuzug im Laufe des Schuljahres
- Veränderung der beruflichen Situation
- Veränderung der privaten Situation

In solchen Fällen muss mit einer Wartefrist von maximal zwei Monaten gerechnet werden.

⁵ Es können nur ganze Betreuungseinheiten angemeldet werden.

Abmeldung

Art. 7

¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung muss schriftlich bis spätestens am 15. Dezember an das Schulsekretariat erfolgen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, so schulden die Erziehungsberechtigten der Gemeinde die vollen Kosten für die Betreuung (im Umfang der definitiven Anmeldung) bis zum Semesterende gemäss dem festgelegten Tarif.

² In besonderen Fällen kann die Tagesschulleitung einen anderen als den ordentlichen Kündigungstermin ohne Kostenfolge akzeptieren. Es ist ein schriftliches Gesuch an das Schulsekretariat zu richten.

³ Bis zwei Wochen nach Bekanntwerden des Stundenplans der Schule können einzelne Betreuungseinheiten ohne Kostenfolge verschoben oder gestrichen werden, sofern der Stundenplan dies rechtfertigt.

⁴ Bei einem Wegzug hat die Abmeldung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zu erfolgen.

⁵ Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall, die länger als eine Woche dauern und mit einem Arztzeugnis belegt werden, haben eine Reduktion des Elternbeitrags um 50 Prozent zur Folge. Bei Abwesenheiten von weniger als einer Woche wird keine Reduktion gewährt.

⁶ Rechtzeitig (bis spätestens 9.00 Uhr des betreffenden Tages) abgemeldete Mittagessen werden nicht in Rechnung gestellt.

Ausschluss

Art. 8

Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Kinder von der Teilnahme an der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden durch das Ressort Bildung verfügt. Einer dieser Gründe ist das Nichtbegleichen der Elternbeiträge innert der Zahlungsfrist.

Verpflegung

Art. 9

¹ Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen, altersgerechten Menu. Die Zubereitung sowie die Anlieferung erfolgen durch externe Anbieter.

² Die Mahlzeiten werden nach dem Konzept «Kinderrestaurant» eingenommen.

Räumlichkeiten

Art. 10

¹ Die Räumlichkeiten der Tagesschule befinden sich im Gebäude am Grüneckweg 1 sowie im Gebäude Harlekin am Grüneckweg 3.

² Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch die Aussenanlagen, die Turnhallen sowie die Aula genutzt werden.

IV. Personal

Konferenz des Personals der Tagesschule

Art. 11

¹ Die Konferenz besteht aus allen Personen, die in der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird durch die Tagesschulleitung geführt.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich mit folgenden Themen:

- Organisation des operativen Tagesschulbetriebs
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- Überprüfung Einhaltung pädagogischer Grundsätze
- Weiterbildung des Personals der Tagesschule

Entlöhnung

Art. 12

Das Personal der Tagesschule wird nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Stettlen angestellt und besoldet.

V. Finanzierung

Finanzierung

Art. 13

Die Tagesschule wird primär durch die Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif, durch den kantonalen Lastenausgleich sowie die Gemeinde Stettlen finanziert.

Elternbeiträge

Art. 14

¹ Die Elternbeiträge und Rabatte richten sich nach Art. 10 bis Art. 16 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008.

² Die Elternbeiträge werden für die angemeldeten Betreuungseinheiten erhoben. Bei Abwesenheiten von mehr als einer Woche wegen Krankheit und Unfall (Arztzeugnis) werden 50 % der Beiträge erhoben.

³ Die Finanzierung der Mahlzeiten erfolgt kostendeckend durch den Beitrag der Eltern.

Die Kosten für die Mahlzeiten betragen:

- a) Frühstück: CHF 1.00
- b) Mittagessen: CHF 8.70
- c) Zvieri: CHF 1.00

⁴ Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist das Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung.

Versicherung

Art. 15

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

² Das Personal der Tagesschule ist nach UVG durch die Gemeinde versichert.

³ Das Personal der Tagesschule ist durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Verordnung tritt per 1. August 2008 in Kraft.

Beschluss Gemeinderat: 09.06.2008

GEMEINDERAT STETTLEN

Lorenz Hess
Gemeindepräsident

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Publikationszeugnis

Die Verordnung ist am 02.07.2008 im Anzeiger Region Bern publiziert worden.

Stettlen, 02.07.2008

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Revidiert mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.04.2010.

GEMEINDERAT STETTLEN

Lorenz Hess
Gemeindepräsident

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Publikationszeugnis

Publiziert im Anzeiger Region Bern am 09.06.2010.

Stettlen, 09.06.2010

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Revidiert Art. 17 (Mahlzeitenbeiträge) mit Beschluss des Gemeinderats vom 8.7.2024 und in Kraft 1.8.2024.

GEMEINDERAT STETTLEN

Christian Kaderli
Gemeindepräsident

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Publiziert im amtlichen Publikationsorgan am 17.07.2024.

Stettlen, 17.07.2024

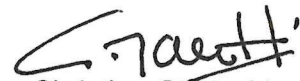
Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Die Teilrevision dieser Verordnung (Änderungen Art. 1-16 i.S. Zweck, Organisation, Betrieb, Personal, Finanzierung) wurde vom Gemeinderat am 13. Januar 2025 genehmigt. Die Anpassungen gelten rückwirkend ab 1. Januar 2025.

GEMEINDERAT STETTLEN



Christian Kaderli
Gemeindepräsident

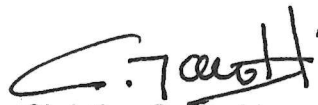


Christian Gautschi
Leiter Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Publiziert im amtlichen Publikationsorgan am 30.01.2025.

Stettlen, 30.01.2025



Christian Gautschi
Leiter Gemeindeverwaltung